

2. Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sind verpflichtet: Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Hebammen, Apotheker und deren Mitarbeiter.

Mitarbeiter sind Personen, die in den genannten Berufen Tätigkeiten verrichten, welche inhaltlich mit der Berufsausübung Zusammenhängen und die notwendigerweise mit den der Geheimhaltung unterliegenden Tatsachen bekannt werden. Dazu zählen z. B. Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistenten, Sekretäre der Rechtsanwaltskollegien und Personen, die während ihrer Berufsausbildung eine praktische Tätigkeit ableisten. Bei Schreibkräften und anderen Personen, die ausschließlich technische Arbeiten verrichten, ist zu prüfen, ob sie durch die von ihnen verrichtete Tätigkeit zwangsläufig Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen müssen, z. B. die Arztsekretärin oder die Sekretärin des Rechtsanwalts. Mitarbeiter sind auch Personen, die auf Anweisung des Arztes oder anderer zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Verpflichteter tätig werden, ohne unmittelbar mit ihnen zusammenzuarbeiten, wie Laborgehilfen, Heilgymnastiker oder Masseur.

In weiteren rechtlichen Regelungen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen, soweit es die Ausübung medizinischer und unmittelbar damit zusammenhängender Tätigkeiten betrifft, festgelegt. Zu ihnen gehören:

— Angehörige der mittleren medizinischen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe, soweit sich ihre Schweigepflicht nicht schon aus ihrer Stellung als Mitarbeiter des Arztes, Zahnarztes, Psychologen, der Hebamme und des Apothekers ergibt (vgl. § 18 der VO über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen vom 17. 2. 1955, GBl. I 1955 Nr. 16 S. 149

i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968, GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242).

— Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation (vgl. § 30 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23.2. 1961, GBl. II 1961 Nr. 17 S. 85 i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6. 1968, a. a. O.).

Bei diesem Personenkreis handelt es sich insbesondere um solche Angehörige des mittleren medizinischen Personals, die in eigener Praxis tätig sind.

Zu den Mitarbeitern nach § 136 gehören nicht die Personen, deren Tätigkeit inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Berufsausübung steht (z. B. Raumpfleger und Kraftfahrer). Auch diesen Mitarbeitern gegenüber müssen die nach § 136 Verpflichteten das Berufsgeheimnis wahren. Erhalten Reinigungskräfte, Kraftfahrer usw. unbeabsichtigt Kenntnis von einem Berufsgeheimnis oder verschaffen sie sich diese Kenntnis widerrechtlich und geben sie weiter, dann können sie disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind. Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt und SV-Bevollmächtigte in den Betrieben sind ebenfalls nicht als Mitarbeiter nach § 136 zu betrachten. > Eine unbefugte Offenbarung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen kann ebenfalls disziplinarisch geahndet werden. Eine solche Regelung ist auch für Personen vorgesehen, die an Stelle des Arztes für die gesundheitliche Betreuung an Bord von Schiffen verantwortlich sind (vgl. § 12 der AO Nr. 2 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen — Gesundheitliche Betreuung an Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt — vom 22. 10.1968, GBl. II 1968 Nr. 113 S. 887).

3. Die Schweigepflicht erstreckt sich